

# Satzung des Lehrerbeirats

Satzung des Lehrerbeirates der Deutschen Schule der Borromäerinnen in Alexandria (laut Beschluss der Gesamtkonferenz vom 28.02.2020)

## 1. Einführung

Als Grundlage für die Arbeit des Lehrerbeirates gilt die Empfehlung des BLASchA über die "Einrichtung eines Lehrerbeirates an deutschen Schulen im Ausland" (Empfehlung des BLASchA vom 12.03.2008).

## 2. Mitglieder

Der Lehrerbeirat besteht in der Regel aus je einem Vertreter der vermittelten Lehrkräfte, der deutschen Ortslehrkräfte und der ägyptischen Ortslehrkräfte, sowie drei weiteren Vertretern des Kollegiums. Der Lehrerbeirat umfasst dementsprechend sechs Mitglieder.

## 3. Wahl und Wahlordnung

### 3.1. Kandidaten

3.1.1. Zu wählen sind je ein Vertreter der vermittelten Lehrkräfte, der deutschen Ortslehrkräfte und der ägyptischen Ortslehrkräfte und drei weitere Vertreter des Kollegiums.

3.1.2. Wählbar ist, wer mindestens ein Schuljahr dem Kollegium angehört und sein Einverständnis erklärt hat. Nicht wählbar sind der Schulleiter und die Grundschulleitung.

### 3.1.3. Kandidatenaufstellung

Die rechtzeitig vor dem Wahltermin auszuhängende Kandidatenliste umfasst alle Mitglieder der Gesamtkonferenz außer den Mitgliedern der Schulleitung (Schulleiter/in, Grundschulleiter/in). Jeder kann sich als Kandidat aufstellen, indem er sich auf der Kandidatenliste mit seiner Unterschrift bestätigt. Kolleginnen und Kollegen, die auf eine Kandidatur verzichten, müssen ihre Namen auf der Kandidatenliste streichen und dies durch Unterschrift bestätigen. Der Zeitraum der Kandidatenaufstellung beträgt eine Schulwoche und das Enddatum wird per Aushang ausgewiesen.

### 3.2. Wahlrechte

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kollegiums, ausgenommen den Mitgliedern der Schulleitung (Schulleiter/in, Grundschulleiter/in). Jeder Wähler hat zwei Stimmen, die er splitten kann oder einem Kandidaten gibt. Jeder wählt aus seiner Gruppe einen Vertreter. Die Erststimme muss in der eigenen Gruppe abgegeben werden, die Zweitstimme kann einem beliebigen Kandidaten gegeben werden. (Gewählt werden jeweils ein Vertreter der Gruppe und drei aus der freien Liste. Werden Personen schon in der Gruppe gewählt, werden sie von der freien Liste gestrichen und die nächste Person rückt nach). Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### 3.3. Wahlausschuss

3.3.1. Dem Wahlausschuss gehören mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder der GLK an. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für den Lehrerbeirat kandidieren. Der Schulleiter und die Mitglieder der Schulleitung (s.o.) sind nicht für den Wahlausschuss wählbar.

3.3.2. In der Regel wird der Wahlausschuss von den ausscheidenden Kollegen eines Schuljahres gebildet.

3.3.3. Aufgaben des Wahlausschusses:

3.3.3.1. Sammlung der Kandidatenvorschläge und Einholen des Einverständnisses der Kandidaten (beides kann durch Aushang der Liste wählbarer Lehrer erfolgen, aus der sich mit einer Kandidatur nicht einverständene Lehrer streichen und dies abzeichnen).

3.3.3.2. Ankündigung von Zeit und Ort der Wahl (Benachrichtigung über Aushang und/oder Benachrichtigung per E-Mail).

3.3.3.3. Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

3.3.3.4. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses.

3.4. Wahltermin

3.4.1. Der Wahlausschuss setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltermin fest. Zeit und Ort sind so zu wählen, dass möglichst alle Wahlberechtigten persönlich wählen können.

3.4.2. Die Wahl findet jeweils im Juni statt.

3.5. Durchführung der Wahl

3.5.1. Die Wahlzettel

Der Wahlausschuss bereitet die Wahlzettel der Wahlen vor und besorgt eine Wahlurne.

3.5.2. Die Wahl wird geheim durchgeführt.

3.5.3. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder andere als die aufgestellten Kandidaten nennen. Stimmenthaltung ist ganz oder teilweise zulässig.

3.5.4. Gewählt sind in jeder Gruppe die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3.6. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe der Wahlergebnisse

3.6.1. Der Wahlausschuss zählt die Stimmen aus und gibt sie in einem Aushang im Lehrerzimmer nach der Wahl aus.

3.6.2. Der Aushang informiert über die Gesamtzahl derer, die an der Wahl teilgenommen haben.

3.6.3. Das Ergebnis der Stimmenzahl pro Kandidat wird mit Einverständnis des Kandidaten veröffentlicht.

### 3.7. Wahlprotokoll

Der Wahlausschuss fertigt von der Wahl oder Nachwahl eine Niederschrift an. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Wahl, Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der gewählten und der nicht gewählten Kandidaten (nach Gruppen getrennt) in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Das Wahlprotokoll wird archiviert.

3.8. Die Mitglieder des Lehrerbeirates wählen unter sich den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3.9. Die Amtszeit des Lehrerbeirates beträgt in der Regel ein Jahr.

3.10. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes des Lehrerbeirates rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat. Bei gleichzeitigem Rücktritt mehrerer Mitglieder des Lehrerbeirates wird der gesamte Lehrerbeirat neu gewählt (innerhalb von 4 Wochen).

3.11. Die Gesamtlehrerkonferenz kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Lehrerbeirates durch einfache Stimmenmehrheit abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss jedoch rechtzeitig in der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Nach Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder wird nach Punkt 3.10 verfahren.

## 4. Aufgaben

### 4.1. Allgemein

Die Aufgabenbereiche des Beirates ergeben sich aus der Empfehlung des Auslandsausschusses der KMK vom 12.03.2008. Im Vordergrund allen Wirkens des Lehrerbeirates steht die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der DSBA. Zentrale Aufgabe des Lehrerbeirates ist es, bei Differenzen und Problemen innerhalb des Kollegiums und zwischen Kollegium, Schulleitung und Schulvorstand als Mittler aufzutreten und in allen entstehenden Fragen beratend tätig zu sein. Der Lehrerbeirat nimmt regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit dem Schulleiter wahr und hat das Recht, von ihm gehört zu werden. Der Vorsitz des Lehrerbeirates kann zu Sitzungen des Schulausschusses eingeladen werden *und* sollte bei Kündigungen seine Stellungnahme abgeben können. Der Schulausschuss oder der Lehrerbeirat beruft bei Bedarf eine Sitzung ein, um über gegenseitige Probleme oder Entscheidungen zu informieren und eine Stellungnahme einzufordern. Dies geschieht zum Schutz der Kollegen unter der Maßgabe der Geheimhaltung, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird.

### 4.2. Geschäftsordnung

4.2.1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Lehrerbeirates ein und setzt die Tagesordnung fest.

4.2.2. Auf Antrag eines Mitgliedes des Lehrerbeirates, eines Kollegen oder eines Mitgliedes der Schulleitung muss der Vorsitzende eine Sitzung anberaumen und den verlangten Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen.

4.2.3. Der/die Schulleiter/in nimmt an den Sitzungen des Lehrerbeirates, die auf sein/ihr Verlangen einberufen werden oder zu denen er/sie ausdrücklich eingeladen ist, teil. Beschlüsse des Lehrerbeirates werden jedoch in seiner/ihrer Abwesenheit gefasst.

4.2.4. Der Lehrerbeirat kann Versammlungen des gesamten Kollegiums (Personalversammlung) oder der einzelnen Gruppen (s. Punkt 2) einberufen. Sie müssen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig angekündigt und dem Schulleiter bekannt gegeben werden. Sie sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der betroffenen Gruppen anwesend sind. Der Schulleiter kann an einer Personal- oder Gruppenversammlung teilnehmen, wenn der Lehrerbeirat keinen Einwand erhebt. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

4.2.5. Der Lehrerbeirat muss eine Personal- oder Gruppenversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Gruppe oder des Kollegiums verlangt wird.

4.2.6. Fragen, die nur für eine oder zwei der drei Gruppen von Interesse sind, können auch innerhalb der betroffenen Gruppen behandelt werden. Jedoch sollten die anderen Gruppenvertretungen darüber informiert werden.

4.2.7. Die Mitglieder des Lehrerbeirates dürfen vertrauliche Mitteilungen nur innerhalb des Lehrerbeirates bekannt geben.

4.2.8. Der Lehrerbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn jede Gruppe vertreten ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4.2.9. Der Lehrerbeirat informiert das Kollegium, mindestens einmal pro Quartal über aktuelle Bestrebungen.

## 5. Organisation

5.1. Für Gespräche des Lehrerbeirates mit dem/der Schulleiter/in sollten die Mitglieder nach Möglichkeit eine gemeinsame Freistunde haben. Die Verhandlungsgespräche sind so zu führen, dass jedes Mitglied des Beirates den Besprechungen folgen kann.

5.2. Der Lehrerbeirat wünscht rechtzeitig die Tagesordnung der Vorstandssitzungen ausgehändigt zu bekommen.

## 6. Gültigkeit oder Änderungen der Satzung

6.1. Die Satzung tritt ab dem XX.XX.2019 in Kraft.

6.2. Die vorliegende Satzung kann durch die Gesamtkonferenz geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gesamtkonferenz für die Änderung stimmen.

6.3. Die Satzung des Lehrerbeirates der Deutschen Schule der Borromäerinnen muss veröffentlicht werden und damit allen Lehrer/innen zugänglich gemacht werden.